

Transparenzregister – Gebührenbefreiung möglich



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schützenschwestern und Schützenkameraden,

aus aktuellem Anlass informieren wir Sie zum Thema „Transparenzregister“.

Mit der Zielsetzung, u. a. der Geldwäschebekämpfung und der Verhinderung der Unterstützung von terroristischen Vereinigungen, wurde das Transparenzregister im Geldwäschegesetz verankert. Auch wenn unsere Vereine mit diesem Themenkomplex inhaltlich nichts zu tun haben, sind sie rechtlich hiervon erfasst. Eingetragene Vereine werden automatisch in das Transparenzregister übernommen, der Bundesanzeiger Verlag erhebt hierfür eine Gebühr (derzeit 4,80 €/Jahr).

Die Rechnungen vom Bundesanzeiger Verlag werden aktuell an Vereine versandt.

Gemeinnützige Vereine können für die Zukunft eine Gebührenbefreiung beantragen. Für die Vergangenheit ist dies leider nicht möglich.

Weitere Informationen, alle nötigen Schritte zur zukünftigen Befreiung von den Gebühren sowie einen entsprechenden Mustertext finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<https://bssb.de/sport-blog/2225-transparenzregister-gebuehrenbefreiung-moeglich.html>

Für Fragen können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle wenden.

Mit freundlichem Gruß

Christian Kühn
1. Landesschützenmeister

- Unseren Schützenvereinen entstehen durch die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung ([§ 18 ff Geldwäschegesetz](#)) im sogenannten Transparenzregister Kosten. Für eingetragene Vereine („e.V.“) erfolgt die Eintragung automatisch. Der registerführende Bundesanzeiger Verlag stellt allerdings den Vereinen die hierfür nach der Transparenzregistergebührenverordnung anfallenden Gebühren (aktuell pro Jahr 4,80 Euro) in Rechnung.
- Diese Rechnungsstellung ist vermeidbar: Der Schützenverein kann als gemeinnütziger Verein eine Gebührenbefreiung beantragen. Diese Beantragung erfolgt durch eine E-Mail an: gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de. Hierbei ist die Gemeinnützigkeit des antragstellenden Vereins nachzuweisen.
- Der E-Mail sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - **Antrag auf Gebührenbefreiung** am besten auf einem eingescannten Briefbogen des Vereins.
 - **Aktueller Vereinsregisterauszug** mit Name und Sitz des Vereins und unter Bezeichnung des aktuellen Vorstands mit Vertretungsbefugnis.
 - **Nachweis der Identität der beantragenden Vorstandsmitglieder** unter Vorlage einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild (§ 4 Abs. 2 S. 3 TrGebV).
 - **Nachweis der Gemeinnützigkeit** des Vereins (z.B. KSt-Freistellungsbescheid).
 - **Aktenzeichen des Gebührenbescheids**, falls bereits ein Gebührenbescheid ergangen ist.

- Die Befreiung kann nicht rückwirkend beantragt werden. Sie gilt ab dem Jahr der Antragstellung für die **Dauer der Anerkennung der Gemeinnützigkeit**, die der Verein nachgewiesen hat.
- Der Antragstext kann folgendermaßen formuliert werden (Quelle: Führungs-Akademie des DOSB, Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit, Nr. 41/September 2020):

Mustertext

Verein e.V.

- Anschrift-

An den

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Antrag auf Gebührenbefreiung

hier: Gebührenbescheid v. xx, Az.: xx <sofern dieser dem Verein zugeht>

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein hat den o.a. Gebührenbescheid von Ihnen erhalten.

Da unser Verein nach §§ 51ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt ist, beantragen wir die Befreiung von den Gebühren für Führung unseres Vereins im Transparenzregister gem. § 4 TrGebV für die Jahre xx - xx.

*Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind als **Anlagen** beigelegt.*

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand § 26 BGB (in vertretungsberechtigter Anzahl)